



**Beschluss Nr. 1** der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 30.05.2026

**Antrag: Erhöhung Schiedsrichterhonorare**

Antragsteller: SHFV Schiedsrichterausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme aus dem KfV Lübeck beschlossen, dass der Anhang zur Schiedsrichterordnung wie nachfolgend dargestellt geändert wird:

**b) Honorar- und Kostenvergütung für Schiedsrichter (~~letzte Änderung 15.03.2025~~)**

Bei allen genannten Beträgen handelt es sich um Nettobeträge.

**I. Honorare**

<b>1. Senioren (<del>Frauen und Männer</del>) Frauen und Herren</b>			
<b>Saison</b>	<b>01.07. 2026</b>	<b>01.07. 2027</b>	<b>01.07. 2028</b>
<b>Oberliga Schleswig-Holstein *</b>			
Schiedsrichter	68,50 €	76,00 €	83,00 €
Schiedsrichterassistent	44,00 €	49,00 €	53,00 €
<b>Landesliga (Herren)*</b>			
Schiedsrichter	57,00 €	63,00 €	69,00 €
Schiedsrichterassistent	37,50 €	42,00 €	46,00 €
<b>Landesliga (Frauen)*</b>			
Schiedsrichter	44,00 €	49,00 €	53,00 €
Schiedsrichterassistent	28,50 €	32,00 €	35,00 €
<b>Verbandsliga*</b>			
Schiedsrichter	45,50 €	51,00 €	55,00 €
Schiedsrichterassistent	32,50 €	36,00 €	39,00 €
<b>Kreisliga Frauen und Herren*</b>			
Schiedsrichter	36,00 €	40,00 €	44,00 €
Schiedsrichterassistent	26,00 €	29,00 €	32,00 €
<b>Kreisebene (einschl. Alt-/Ü-Herren)</b>			
Schiedsrichter	32,50 €	36,00 €	39,00 €
Schiedsrichterassistent	22,00 €	25,00 €	27,00 €
<b>2. Juniorinnen und Junioren</b>			
<b>Saison</b>	<b>01.07. 2026</b>	<b>01.07. 2027</b>	<b>01.07. 2028</b>
<b>Oberliga Schleswig-Holstein*</b>			
Schiedsrichter	44,00 €	49,00 €	53,00 €
Schiedsrichterassistent	31,00 €	35,00 €	38,00 €
<b>Landesliga*</b>			
C- bis A-Jugend			



Schiedsrichter	33,50 €	37,00 €	41,00 €
Schiedsrichterassistent	26,00 €	29,00 €	32,00 €
<b>Verbandsliga</b>			
D-Jugend*			
Schiedsrichter	27,00 €	30,00 €	33,00 €
Schiedsrichterassistent	19,50 €	22,00 €	24,00 €
<b>Kreisebene</b>			
C- bis A-Jugend			
Schiedsrichter	28,50 €	32,00 €	35,00 €
Schiedsrichterassistent	16,50 €	19,00 €	20,00 €
D-Jugend und jünger			
Schiedsrichter	20,50 €	23,00 €	25,00 €
Schiedsrichterassistent	11,50 €	13,00 €	14,00 €
<b>3. Turniere in jeglicher Form (z. B. Beachsoccer, Futsal, etc.)</b>			
<b>Saison</b>	<b>01.07. 2026</b>	<b>01.07. 2027</b>	<b>01.07. 2028</b>
Senioren je Stunde	11,00 €	12,00 €	13,00 €
Jugend je Stunde	9,50 €	10,75 €	11,00 €
Abweichend hiervon gilt ausschließlich beim SHFV-Hallenmasters folgender <b>Stundensatz</b>			
<b>Pauschalbetrag je Schiedsrichter:</b>	200,00 €	200,00 €	200,00 €
<b>sowie ausschließlich beim Frauen-NordCup je Schiedsrichter:</b>	200,00 €	200,00 €	200,00 €
<b>4. Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in den Varianten Beachsoccer und Futsal</b>			
a)			
Bei Pokalspielen werden die Honorare grundsätzlich nach dem Ausrichter des Wettbewerbs errechnet. Handelt es sich um ein Spiel im Kreispokal wird nach dem oben festgesetzten Honorarsatz der Kreisliga vergütet, im Verbandspokal entsprechend dem Honorarsatz der Oberliga Schleswig-Holstein. Abweichend davon gelten bei den Finalspielen im SHFV-Pokal die folgenden Sätze:			
<b>Saison</b>	<b>01.07. 2026</b>	<b>01.07. 2027</b>	<b>01.07. 2028</b>
<b><del>Herren und Frauen</del> Frauen und Herren</b>			
Schiedsrichter	281,00 €	310,00 €	338,00 €
Schiedsrichterassistent	140,00 €	154,00 €	169,00 €



4. Offizieller	56,00 €	62,00 €	68,00 €
Bei den Halbfinalspielen der Herren im SHFV-Pokal wird ergänzend ein 4. Offizieller eingesetzt.			
Das Honorar beträgt hier:	28,00 €	31,00 €	34,00 €

Bei Finalspielen im Kreispokal werden immer die Honorarsätze der Oberliga Schleswig-Holstein vergütet.

b)

Bei Freundschaftsspielen werden die Honorare entsprechend der Zugehörigkeit des für das jeweilige Spiel verantwortlichen Ansetzers gemäß § 5 der Schiedsrichterordnung errechnet. Setzt der Kreis an, werden die Honorare der Kreisliga vergütet; setzt der SHFV an, gelten die Honorare der Oberliga Schleswig-Holstein.

c)

Bei Kreis-/Verbandsspielen in den FIFA-Fußballvarianten Beachsoccer und Futsal gelten die folgenden Honorarsätze:

<b>Futsal (2x20 min netto)</b>			
Saison	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
<b>Senioren Frauen und Herren</b>			
Schiedsrichter (1+2) je	22,00 €	25,00 €	27,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	17,50 €	20,00 €	21,00 €
<b>Juniorinnen und Junioren</b>			
Schiedsrichter (1+2) je	15,00 €	17,00 €	18,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	11,50 €	13,00 €	14,00 €
<b>Beobachter</b>	20,00 €	20,00 €	20,00 €
<b>Beachsoccer (3x12 min)</b>			
Saison	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
<b>Senioren Frauen und Herren</b>			
Schiedsrichter (1+2) je	18,00 €	20,00 €	22,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	11,50 €	13,00 €	14,00 €
<b>Juniorinnen und Junioren</b>			
Schiedsrichter (1+2) je	15,00 €	17,00 €	18,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je	10,00 €	11,00 €	12,00 €

## II. Fahrtkosten

Die Fahrtkostenentschädigung für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, und Beobachter und Paten zum Spielort bzw. zum Treffpunkt erfolgt analog der Ziffer 2c der Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung.

## III. Beobachter und Paten

<b>Honorare</b>			
Saison	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028



Beobachter:			
Oberliga Schleswig-Holstein und SHFV-Pokal	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Landesliga	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Verbandsliga	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Beobachter und Paten:			
Kreisebene (Paten für alle Klassen)	25,00 €	25,00 €	25,00 €

#### IV. Anpassungen

~~Die Honorare unter I.3., I.4.a und I.4.c erhöhen sich jeweils zur Folgesaison um 2%. Die Beträge werden dabei immer kaufmännisch, d.h. auf die erste Stelle hinter dem Komma, gerundet. Die gerundeten Beträge dienen als Berechnungsgrundlage für die kommende Saison. In den unter I.3., I.4.a und I.4.c und III. genannten Beträgen sind die Erhöhungen für die dargestellten Spielzeiten bereits berücksichtigt.~~

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

#### Begründung:

Das Präsidium des SHFV hatte mit Beschluss vom 01.06.2024 eine erste Erhöhung der Schiedsrichterhonorare umgesetzt.

Aufbauend auf die Antragsbegründung vom 01.06.2024

*„Diese Anpassung der Schiedsrichterhonorare ist nach Meinung des SHFV-Schiedsrichterausschuss/der Mehrheit der Kreisfußballverbände notwendig und hilfreich zur Erhaltung und Gewinnung von Schiedsrichter\*innen. Die Steigerung von jährlich 2% ist aufgrund der Preissteigerungen im Allgemeinen und zur Darstellung der Wertschätzung des Schiedsrichterwesens nicht mehr zeitgemäß. Eine ca. 27% Erhöhung im Mittel basierend auf den für die kommende Spielzeit geplanten Beträgen wird als passend für einen ersten Schritt erachtet. Andere Landesverbände haben bereits eine erhebliche Anhebung der Beträge vorgenommen und damit positive Erfahrungen gemacht. Eine AG des SHFV-Schiedsrichterausschuss wird sich in den kommenden Monaten mit einer weiterführenden Lösung bezüglich der Anpassung für die darauffolgenden Spielzeiten befassen.“*

ist dieser Antrag Nr. 1 nunmehr das Ergebnis der Umsetzung des formulierten Auftrages.

Ein Arbeitskreis, bestehend aus einem Mitglied des SHFV-Schiedsrichterausschusses, zwei Kreisschiedsrichterausschuss-Vorsitzenden sowie zwei Vereinsvertretern, hat sich mit der Thematik befasst, eine Online-Umfrage an alle Vereine des Verbandes versandt und aus den



Ergebnissen ableitend einen entsprechenden Erhöhungsvorschlag abgegeben. Dieser Vorschlag wurde in der Präsidiumssitzung am 07.03.2026 vorgestellt.

Im weiteren Verlauf erfolgten Austausche/Erörterungen in sowie zwischen Kreis- und Verbandsgremien und daraus resultierend entsprechende Änderungen/Modifikationen am Ausgangsvorschlag. Das Anlagenblatt zum Antrag zeigt diesen Verlauf inhaltlich auf.

Mit den beantragten Erhöhungen der Schiedsrichterhonorare erhalten die aktiven Schiedsrichter\*innen ein positives Signal der Wertschätzung ihres ehrenamtlichen Engagements und eine starke Honorierung ihres Aufwandes. Zugleich helfen die beantragten Erhöhungen auch bei der Gewinnung neuer Schiedsrichter\*innen.

Die Gesamtzielsetzung vom 01.06.2024 ist mit der Umsetzung dieses Antrages Nr. 1 erfüllt. Die schrittweise Durchführung der Erhöhung, verteilt über drei Jahre, dient den Vereinen, nicht kurzfristig über Gebühr stark finanziell mehrbelastet zu werden.

Nach Umsetzung der dritten Erhöhungsstufe zum 01.07.2028 erfolgt eine neuerliche Überprüfung der dann geltenden Honorare für zukünftige Spielzeiten ab dem 01.07.2029.

Anlage zu Beschluss Nr. 1 - 3. ordentliche Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026

1. Senioren (Frauen und Männer)						Berechnung						Aufgerundet auf volle Euro (außer Umsetzung 1)		
Saison						AK-Vorschlag	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 1	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 2	Vorschlag Umsetzung 1 KFV's: wie AK- Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KFV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KFV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 1 KFV's: wie AK- Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KFV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KFV's: 10% Erhöhung
				2023/24	2024/25 2025/26	ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
<b>Oberliga Schleswig-Holstein *</b>														
Schiedsrichter				41,60 €	53,00 €	84,00 €	68,50 €	84,00 €	68,50 €	75,35 €	82,20 €	68,50 €	76,00 €	83,00 €
Schiedsrichterassistent				26,00 €	34,00 €	54,00 €	44,00 €	54,00 €	44,00 €	48,40 €	52,80 €	44,00 €	49,00 €	53,00 €
<b>Landesliga (Herren)*</b>														
Schiedsrichter				34,40 €	44,00 €	70,00 €	57,00 €	70,00 €	57,00 €	62,70 €	68,40 €	57,00 €	63,00 €	69,00 €
Schiedsrichterassistent				22,30 €	29,00 €	46,00 €	37,50 €	46,00 €	37,50 €	41,25 €	45,00 €	37,50 €	42,00 €	46,00 €
<b>Landesliga (Frauen)*</b>														
Schiedsrichter				26,50 €	34,00 €	54,00 €	44,00 €	54,00 €	44,00 €	48,40 €	52,80 €	44,00 €	49,00 €	53,00 €
Schiedsrichterassistent				17,10 €	22,00 €	35,00 €	28,50 €	35,00 €	28,50 €	31,35 €	34,20 €	28,50 €	32,00 €	35,00 €
<b>Verbandsliga*</b>														
Schiedsrichter				27,00 €	35,00 €	56,00 €	45,50 €	56,00 €	45,50 €	50,05 €	54,60 €	45,50 €	51,00 €	55,00 €
Schiedsrichterassistent				19,30 €	25,00 €	40,00 €	32,50 €	40,00 €	32,50 €	35,75 €	39,00 €	32,50 €	36,00 €	39,00 €
<b>Kreisliga Herren/Frauen*</b>														
Schiedsrichter				21,30 €	28,00 €	44,00 €	36,00 €	44,00 €	36,00 €	39,60 €	43,20 €	36,00 €	40,00 €	44,00 €
Schiedsrichterassistent				15,10 €	20,00 €	32,00 €	26,00 €	32,00 €	26,00 €	28,60 €	31,20 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €
<b>Kreisebene (einschl. Alt-/Ü-Herren)</b>														
Schiedsrichter				19,30 €	25,00 €	40,00 €	32,50 €	40,00 €	32,50 €	35,75 €	39,00 €	32,50 €	36,00 €	39,00 €
Schiedsrichterassistent				13,00 €	17,00 €	27,00 €	22,00 €	27,00 €	22,00 €	24,20 €	26,40 €	22,00 €	25,00 €	27,00 €

2. Juniorinnen/Juioeren						Berechnung						Aufgerundet auf volle Euro (außer Umsetzung 1)		
Saison						AK-Vorschlag	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 1	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 2	Vorschlag Umsetzung 1 KFV's: wie AK- Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KFV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KFV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 1 KFV's: wie AK- Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KFV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KFV's: 10% Erhöhung
				2023/24	2024/25 2025/26	ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
<b>Oberliga Schleswig-Holstein*</b>														
Schiedsrichter				26,50 €	34,00 €	54,00 €	44,00 €	54,00 €	44,00 €	48,40 €	52,80 €	44,00 €	49,00 €	53,00 €
Schiedsrichterassistent				18,30 €	24,00 €	38,00 €	31,00 €	38,00 €	31,00 €	34,10 €	37,20 €	31,00 €	35,00 €	38,00 €
<b>Landesliga*</b>														
C- bis A-Jugend														
Schiedsrichter				19,80 €	26,00 €	41,00 €	33,50 €	41,00 €	33,50 €	36,85 €	40,20 €	33,50 €	37,00 €	41,00 €
Schiedsrichterassistent				15,10 €	20,00 €	32,00 €	26,00 €	32,00 €	26,00 €	28,60 €	31,20 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €
<b>Verbandsliga</b>														
D-Jugend*														
Schiedsrichter				16,10 €	21,00 €	33,00 €	27,00 €	33,00 €	27,00 €	29,70 €	32,40 €	27,00 €	30,00 €	33,00 €
Schiedsrichterassistent				11,40 €	15,00 €	24,00 €	19,50 €	24,00 €	19,50 €	21,45 €	23,40 €	19,50 €	22,00 €	24,00 €
<b>Kreisebene</b>														

C- bis A-Jugend													
Schiedsrichter		17,10 €	22,00 €	35,00 €	28,50 €	35,00 €	28,50 €	31,35 €	34,20 €	28,50 €	32,00 €	35,00 €	
Schiedsrichterassistent		9,90 €	13,00 €	20,00 €	16,50 €	20,00 €	16,50 €	18,15 €	19,80 €	16,50 €	19,00 €	20,00 €	
D-Jugend und jünger													
Schiedsrichter		13,10 €	16,00 €	25,00 €	20,50 €	25,00 €	20,50 €	22,55 €	24,60 €	20,50 €	23,00 €	25,00 €	
Schiedsrichterassistent		7,20 €	9,00 €	14,00 €	11,50 €	14,00 €	11,50 €	12,65 €	13,80 €	11,50 €	13,00 €	14,00 €	

3. Turniere in jeglicher Form (z. B. Beachsoccer, Futsal, etc.)														
						AK-Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 1	Vorschlag Umsetzung 2	Vorschlag Umsetzung 1 KfV's	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's			
Saison				2023/24	2024/25	2025/26	ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028		
Senioren	je Stunde			8,40 €	8,60 €	8,80 €	13,00 €	11,00 €	13,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	* 10% (Umsetzung 1 und 2) nicht angewendet; gleichmäßige Erhöhung anstelle	
Jugend	je Stunde			7,20 €	7,30 €	7,50 €	11,00 €	9,50 €	11,00 €	9,50 €	10,75 €	11,00 €		
Abweichend hiervon gilt ausschließlich beim SHFV-Hallenmasters folgender Stundensatz														
je Schiedsrichter:				20,80 €	21,20 €	21,60 €	200,00 € pausch.	200,00 € pausch.		200,00 € pausch.			* keine Anpassung der Erhöhung durch KfV's (reine SHFV Kosten)	
und ausschließlich beim Frauen-NordCup														
je Schiedsrichter/in:							200,00 € pausch.	200,00 € pausch.		200,00 € pausch.				

4. Pokal- und Freundschaftsspiele sowie Spiele in den Varianten Beachsoccer und Futsal														
						Berechnung					Aufgerundet auf volle Euro (außer Umsetzung 1)			
Bei Pokalspielen werden die Honorare grundsätzlich nach dem Ausrichter des Wettbewerbs errechnet. Handelt es sich um ein Spiel im Kreispokal wird nach dem oben festgesetzten Honorarsatz der Kreisliga vergütet, im Verbandspokal entsprechend dem Honorarsatz der Oberliga Schleswig-Holstein. Abweichend davon gelten bei den Finalspielen im SHFV-Pokal die folgenden Sätze:						AK-Vorschlag	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 1	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 2	Vorschlag Umsetzung 1 KfV's: wie AK-Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 1 KfV's: wie AK-Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's: 10% Erhöhung
						ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
Saison				2023/24	2024/25	2025/26								
<b>Herren und Frauen</b>														
Schiedsrichter			#####	#####	#####	346,00 €	281,00 €	346,00 €	281,00 €	309,10 €	337,20 €	281,00 €	310,00 €	338,00 €
Schiedsrichterassistent			#####	#####	#####	173,00 €	140,00 €	173,00 €	140,00 €	154,00 €	168,00 €	140,00 €	154,00 €	169,00 €
4. Offizieller			41,60 €	42,40 €	43,30 €	68,00 €	56,00 €	68,00 €	56,00 €	61,60 €	67,20 €	56,00 €	62,00 €	68,00 €
Bei den Halbfinalspielen der Herren im SHFV-Pokal wird ergänzend ein 4. Offizieller eingesetzt. Das Honorar beträgt hier														
			20,80 €	21,20 €	21,60 €	34,00 €	28,00 €	34,00 €	28,00 €	30,80 €	33,60 €	28,00 €	31,00 €	34,00 €

Futsal (2x20 min netto)															
						AK-Vorschlag	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 1	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 2	Vorschlag Umsetzung 1 KfV's: wie AK-Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 1 KfV's: wie AK-Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's: 10% Erhöhung	
Saison				2023/24	2024/25	2025/26	ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
<b>Senioren</b>															

Schiedsrichter (1+2) je		13,60 €	13,90 €	14,20 €	30,00 €	22,00 €	30,00 €	22,00 €	24,20 €	26,40 €	22,00 €	25,00 €	27,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je		9,40 €	9,60 €	9,80 €	25,00 €	17,50 €	25,00 €	17,50 €	19,25 €	21,00 €	17,50 €	20,00 €	21,00 €
<b>Junioren</b>													
Schiedsrichter (1+2) je		11,40 €	11,60 €	11,80 €	18,00 €	15,00 €	18,00 €	15,00 €	16,50 €	18,00 €	15,00 €	17,00 €	18,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je		8,40 €	8,60 €	8,80 €	14,00 €	11,50 €	14,00 €	11,50 €	12,65 €	13,80 €	11,50 €	13,00 €	14,00 €
Beobachter					20,00 €	20,00 €		* keine Anpassung der Erhöhung durch KfV's					

Beachsoccer		(3x12 min)			AK-Vorschlag	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 1	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 2	Berechnung			Aufgerundet auf volle Euro (außer Umsetzung 1)		
								Vorschlag Umsetzung 1 KfV's: wie AK- Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 1 KfV's: wie AK- Vorschlag	Vorschlag Umsetzung 2 KfV's: 10% Erhöhung	Vorschlag Umsetzung 3 KfV's: 10% Erhöhung
Saison		2023/24	2024/25	2025/26	ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2028
<b>Senioren</b>													
Schiedsrichter (1+2) je		13,60 €	13,90 €	14,20 €	22,00	18,00 €	22,00 €	18,00 €	19,80 €	21,60 €	18,00 €	20,00 €	22,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je		8,40 €	8,60 €	8,80 €	14,00	11,50 €	14,00 €	11,50 €	12,65 €	13,80 €	11,50 €	13,00 €	14,00 €
<b>Junioren</b>													
Schiedsrichter (1+2) je		11,40 €	11,60 €	11,80 €	18,00 €	15,00 €	18,00 €	15,00 €	16,50 €	18,00 €	15,00 €	17,00 €	18,00 €
3. Schiedsrichter/Zeitnehmer je		7,20 €	7,30 €	7,50 €	12,00 €	10,00 €	12,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €	10,00 €	11,00 €	12,00 €

Honorare					AK-Vorschlag	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 1	Präsidium 07.03.26 Vorschlag Umsetzung 2	* keine Anpassung der Erhöhung durch KfV's	Vorschlag Umsetzung KfV's: wie AK- Vorschlag
									01.07. 2026
Saison		2023/24	2024/25	2025/26	ab 2026/27	01.07. 2026	01.07. 2027	01.07. 2026	
Beobachter:									
Oberliga Schleswig-Holstein und SHFV-Pokal		22,90 €	30,00 €	30,00 €	35,00 €	35,00 €		35,00 €	
Landesliga		20,80 €	30,00 €	30,00 €	35,00 €	35,00 €		35,00 €	
Verbandsliga		18,80 €	30,00 €	30,00 €	35,00 €	35,00 €		35,00 €	
Beobachter/Paten:									
Kreisebene (Paten für alle Klassen)		15,60 €	20,00 €	20,00 €	25,00 €	25,00 €		25,00 €	



## Beschluss Nr. 2 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026

### Antrag: § 1b Melde- und Passwesen

---

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 1b MuP wie folgt inhaltlich an § 10 Ziff. 5 der DFB-Spielordnung angeglichen wird.

#### § 1b Zweitspielrecht

1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler durch die Passstelle des SHFV bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:
  - a) Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an und erbringt entsprechende Nachweise (Arbeitgeberbescheinigung, Studienbescheinigung, o. Ä.).
  - b) Die Entfernung vom Erstspielrechtverein zum Zweitspielrechtverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
  - c) Die Genehmigung des Erstspielrechtvereins liegt vor.
  - d) Zu dem muss durch eine Kopie einer aktuell ausgestellten offiziellen Anmeldung beim Einwohnermeldeamt oder einem vergleichbaren Dokument, z. B. Personalausweis oder Wohnungsgeberbescheinigung, nachgewiesen werden, dass der Spieler einen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im näheren Umkreis des Zweitspielrechtvereins hat.
  - e) § 4 gilt entsprechend.
2. Der Spieler stellt über den Verein bei der Passstelle des SHFV einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
3. Das Zweitspielrecht gilt im Herrenbereich für Spiele **unterhalb der Landesliga auf Kreisebene**, sowie für Pokalspiele. Das Zweitspielrecht gilt im Frauenbereich für Spiele in allen SHFV-Spielklassen unterhalb der **Regionalliga 4. Spielklassenebene** sowie für Pokalspiele. Das Zweitspielrecht im Ü-Bereich wird uneingeschränkt erteilt.
4. Für Mannschaften des Ü-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von den Buchstaben a), b) und d) zu erteilen.
5. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.
6. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.04. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.
7. Das Zweitspielrecht gilt jeweils nur bis zum Ende des Spieljahres, in welchem es beantragt wird. Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gestellt werden.
8. Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
9. Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.



10. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
11. Spieler mit einem Zweitspielrecht dürfen nicht im selben Meisterschaftsspielbetrieb **oder Pokalwettbewerb** eingesetzt werden, in dem sie auch mit ihrem Erstspielrecht teilnehmen könnten. Dem antragstellenden Verein drohen bei Verstoß gegen diese Vorschrift entsprechende Sanktionen aufgrund eines nichtspielberechtigten Spielers.
12. Liegt nach Einschätzung des für den Erstspielrechtverein zuständigen Landesverbandes keine adäquate Spielmöglichkeit vor, ist ein Zweitspielrecht unabhängig der Buchstaben a), b) und d) zu erteilen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zur Saison 2026/27 in Kraft.

Begründung:

Der SHFV hat aufgrund der kurzfristigen Änderung der DFB-Spielordnung zur Saison 2025/26 die neuen Vorgaben hinsichtlich der Einschränkungen des Zweitspielrechts auf gewisse Spielklassenebenen/Wettbewerbe nicht umgesetzt. Zur neuen Saison 2026/27 sollen die SHFV-Bestimmungen mit den DFB-Bestimmungen synchronisiert werden.



## Beschluss Nr. 3 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026

### Antrag: § 5 Spielordnung

---

Antragsteller: SHFV-Frauen- und Mädchenausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 5 der Spielordnung wie folgt geändert wird:

### § 5 Spielklassen

(...)

7. Die Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen ist die oberste Spielklassenebene. Sie spielt in einer Staffel mit zwölf Mannschaften. Die Landesliga der Frauen ist die nächstuntere Spielklassenebene und wird aus in zwei parallelen, mit jeweils aus 12 Mannschaften bestehenden Staffeln gebildet. Ab der Saison ~~2023/24~~ ~~2026/27~~ ~~wird werden~~ die nächstunteren Spielklassenebenen ~~der Kreisklasse~~ und Kreisliga ~~aus vier, jeweils 10 Mannschaften umfassenden, Staffeln gebildet. Die darunter befindende Ebene der Kreisklasse wird~~ jährlich auf Grundlage der vorliegenden Meldungen eingeteilt.

Sollte aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise behördliche Verfügungslagen, eine Spielserie verkürzt werden oder ein zeitweises Aussetzen des Spielbetriebes während der bevorstehenden Serie nicht ausgeschlossen werden können, kann von der genannten Staffelgröße und -anzahl abgewichen werden.

Aus der Oberliga Schleswig-Holstein der Frauen steigen am Ende der Spielserie grundsätzlich zwei Mannschaften in die Ebene der Landesliga ab. Aus der Landesliga steigen ebenfalls jeweils zwei Mannschaften in die Ebene der Kreisliga ab.

Die Meister der beiden Landesligen Schleswig und Holstein steigen in die Oberliga Schleswig-Holstein auf. ~~Die Auf- und Abstiegsregelungen der Kreisspielklassen werden auf Grundlage der Mannschaftsmeldungen über die Durchführungsbedingungen festgelegt. Die Meister der Kreisligen steigen in die Landesliga auf. Die Meister der Kreisklasse A steigen grundsätzlich in die Kreisliga auf, wenn die Staffelfzahl gleich oder kleiner vier ist.~~ Sollte es mehr Staffeln bzw. Meister als Aufstiegsplätze geben, müssen die Aufsteiger in einer gesonderten Runde ermittelt werden. Die nachfolgende Nummer 5 und § 6 Ziffer 2 finden gleichermaßen Anwendung.

Sollten aus besonderen Gründen die Platzierungen der einzelnen Staffeln über eine Quotientenregelung (gemäß § 12 Spielordnung) ermittelt werden, so können nur diejenigen Mannschaften aufsteigen, die mindestens 50 % der durchschnittlich absolvierten Spiele der jeweiligen Staffel absolviert haben. Bei Nichterfüllung geht die Anwartschaft für das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten berechtigten Verein, soweit kein Regelabsteiger, über.



Die Änderungen treten mit Wirkung zur Saison 2026/27 in Kraft.

Begründung:

Die Spielklassenstruktur im Frauenbereich soll zur Saison 2026/27 angepasst werden. Vorgesehen ist, die Kreisklasse A künftig ausschließlich im 9er-Spielbetrieb anzubieten, während die Kreisliga als 11er-Spielbetrieb geführt wird. In diesem Zuge soll die Kreisliga als Meldeliga organisiert werden.



## Beschluss Nr. 4 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026

### Antrag: § 21 SpO

---

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei einer Gegenstimme aus dem KfV Herzogtum Lauenburg sowie unter den Enthaltungen der Vorsitzenden des SHFV-Schiedsrichterausschusses, dem Vertreter des SHFV-Ausschusses für Freizeit- und Breitenfußball, der Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement, dem Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Zukunftsentwicklung sowie den Kreisfußballverbänden Nordfriesland, Ostholstein und Schleswig-Flensburg beschlossen, dass § 21 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

### § 21 Nichtantreten

1. Befindet sich eine Mannschaft zur angesetzten Zeit, gleich aus welchen Gründen, nicht mit mindestens sieben spielbereiten Spielern auf dem Spielfeld, hat der Spielgegner bis zu 45 Minuten zu warten. Nach Ablauf der Frist ist der Spielgegner berechtigt, das Spiel nicht auszutragen, wenn der Schiedsrichter die Zeitüberschreitung bestätigt.
2. Das Spiel wird für die säumige Mannschaft wegen Nichtantretens als verloren und, wenn es sich um ein Punktspiel handelt, mit 0:5 Toren gewertet. Darüber hinaus werden der säumigen Mannschaft 3 Punkte in Abzug gebracht. **Der Ausschuss für Satzung und Recht kann den zusätzlichen Punktabzug erlassen, wenn die nichtantretende Mannschaft darlegt, dass der Punktabzug eine unbillige Härte darstellt. Der Antrag ist schriftlich mit Begründung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verwaltungsentscheidung beim Ausschuss für Satzung und Recht einzulegen.**
3. Stellt der Schiedsrichter 45 Minuten nach der angesetzten Spielzeit fest, dass beide Mannschaften nicht angetreten sind, wird das Spiel für beide Mannschaften als verloren und mit 0:5 Toren gewertet. Darüber hinaus werden beiden Mannschaften 3 Punkte in Abzug gebracht.
4. Wurde das Nichtantreten durch höhere Gewalt verursacht, ist es neu anzusetzen

Die Änderungen treten mit Wirkung ab 01.07.2026 in Kraft.

### Begründung:

Um dem SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht die Möglichkeit zu geben, von einem Punktabzug abzusehen, soll die o. g. Ergänzung vorgenommen werden.



## **Beschluss Nr. 5a der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026**

### **Antrag: Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein**

---

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat bei den Gegenstimmen des Vizepräsidenten für Qualifizierung und Schiedsrichter, dem Vizepräsidenten Finanzen, der Vizepräsidentin für Diversität und Gleichstellung, der Vorsitzenden des SHFV-Schiedsrichterausschusses und dem Vorsitzenden des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung sowie unter Enthaltung des Vizepräsidenten für Kreisbelange, dem Vorsitzenden des SHFV-Herrenspielausschusses und dem Kreisfußballverband Westküste mehrheitlich beschlossen, dass die Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

### **f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein**

#### **Präambel**

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen geregelten Spielbetrieb für die Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen zu gewährleisten.

Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlichorganisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend) bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen.

~~Für die Spielserie 2020/2021 können die spielleitenden Ausschüsse Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen treffen.~~

Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

#### **1. Zulassungsverfahren**

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie erfolgt durch die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen durch den SHFV-Sicherheitsbeauftragten oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Die Entscheidung über die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein erfolgt durch den jeweils gemäß § 1a der Spielordnung zuständigen Spielausschuss des Verbandes.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die SHFV-Sicherheitskommission die Nichterfüllung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie festgestellt hat.

Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidung kann ein Verein gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) ~~schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des SHFV~~ Beschwerde binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen. Diese Beschwerde entfaltet abweichend von § 37 Ziff. 1 RVO aufschiebende Wirkung. Der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet über die Beschwerde letztinstanzlich.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch**

### **2.1 Sportliche Qualifikation**

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Schleswig-Holstein und den Landesligen.

### **2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren**

Potentielle Aufsteiger in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren müssen bereits im Laufe der Rückrunde an einer vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie, vertraut zu machen. Hierzu sind die potentiellen Aufsteiger durch den SHFV-Herrenspielausschuss zu laden. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme ist vom SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € zu verhängen.

#### **2.2.1. Trainer**

Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Schleswig-Holstein aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche

Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

### **2.2.2. Gestellung weiterer Mannschaften**

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet sich:

a) mindestens mit einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Herrenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) im ~~gesamten~~-abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen zu haben bzw. teilzunehmen.

An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den unter b) genannten Altersklassen treten, wobei dann mindestens eine A-Juniorenmannschaft gemeldet sein muss.

b) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B- oder C-Junioren (11er-Mannschaft) im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.

c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung des Buchstaben b). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen des Buchstaben b), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendförderverein finanziell unterstützen.

d) Im Falle eines Rückzuges oder eines Ausscheidens einer Mannschaft nach lit. a), b) oder c) gelten nachfolgende Regelungen:

- Rückzug bis einschließlich 31. Dezember des Spieljahres: Die zurückgezogene Mannschaft gilt als nicht gemeldete Mannschaft mit den in Absatz 4 aufgeführten Konsequenzen.

- Rückzug zwischen 01. Januar und 30. April des Spieljahres: Die zurückgezogene Mannschaft gilt als gemeldete Mannschaft. Der Verein erhält durch den SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld auf Grund eines Verstosses gegen die Zulassungsrichtlinie in Höhe von 500 Euro, sofern hierdurch die Voraussetzungen zur Gestellung weiterer Mannschaften nicht mehr erfüllt werden.

- Rückzug ab dem 01. Mai des Spieljahres: Die zurückgezogene Mannschaft gilt als gemeldete Mannschaft. Der Verein erhält durch den SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld auf Grund eines Verstosses gegen die Zulassungsrichtlinie in Höhe von 250 Euro, sofern hierdurch die Voraussetzungen zur Gestellung weiterer Mannschaften nicht mehr erfüllt werden.

Jede aus dem Spielbetrieb ausgeschiedene Mannschaft gilt als einzelner Verstoß, so dass die vorgenannten Ordnungsgelder auch mehrmals erhoben werden können, wenn mehrere Mannschaften nachträglich ausscheiden oder zurückgezogen werden.

### **2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen**

Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

### **2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen**

Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

## **3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch**

### 3.1. Herren

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

#### 3.1.1. Sicherheitsrichtlinie

Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen.

#### 3.1.2. Örtliche Gegebenheiten

##### 3.1.2.1. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Größe mindestens 10 qm

- Mindestens eine Einzeldusche

~~- Mindestens ein WC~~

- Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen

- Die Kabine muss **entweder** abschließbar sein **oder es muss die Möglichkeit bestehen, persönliche Gegenstände einzuschließen**

~~- Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein.~~

### 3.2. Frauen / Junioren **und Juniorinnen**

Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zurzeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

## 4. Nachträgliche/fortgesetzte Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Flens-Oberliga Herren als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Bei Nichteinhaltung einer der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird unter Fristsetzung seitens des zuständigen Ausschusses eine Abstellung dieser gefordert. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Nichtzugelassene Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

## 5. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie ~~seine durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben.~~ Spieler im Hinblick auf das Verbot zur Teilnahme an Sportwetten zu unterrichten und sicherzustellen, dass Spieler, welche im Verlauf der Spielserie zur Mannschaft stoßen oder in der Mannschaft eingesetzt werden über das Verbot informiert sind. Der Verein hat zu bestätigen, dass er diese Voraussetzung erfüllt.

~~Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen.~~ Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim SHFV-Sportgericht.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

#### Begründung:

Die derzeitigen Zulassungsbestimmungen sind in mehreren Punkten nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der demographischen Entwicklung nimmt die Anzahl der Spieler\*innen kontinuierlich ab. Daher werden zunehmend Spielgemeinschaften gebildet, wobei die beteiligten Vereine häufig auch auf die Zusammenarbeit mit weiteren Vereinen angewiesen sind.

Darüber hinaus führen die neuen Qualifikationsstufen dazu, dass Mannschaften nach Abschluss der Vorrunde bei verfehlter Qualifikation auseinanderbrechen können. Eine Streichung einer Mannschaft aus der Oberliga, weil ein (an der Spielgemeinschaft beteiligter) Verein seine Spieler\*innen möglicherweise nicht halten kann und die Mannschaft deshalb zurückgezogen werden muss, sollte aus Sicht der Spielausschüsse nur eingeschränkte Auswirkungen auf die Zulassung haben.

Zudem wird die Anpassung genutzt, um den örtlichen Gegebenheiten in den Vereinen besser Rechnung zu tragen.

Auch die Regelungen in Absatz 5 sind überarbeitungsbedürftig. Es erscheint nicht zweckmäßig, weiterhin von allen Spieler\*innen eine gesonderte schriftliche Erklärung einzuholen und einzureichen. Stattdessen soll der jeweilige Verein verpflichtet werden, die Spieler\*innen fortlaufend entsprechend zu informieren.



## **Antrag Nr. 5b zur 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026**

### **Antrag: Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein**

---

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Antrag: Das Präsidium des SHFV möge beschließen, dass Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein wie nachfolgend dargestellt, geändert wird:

**Der Antrag wurde vom Antragsteller zurückgezogen.**

#### **f) Zulassungsrichtlinie zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein**

##### **Präambel**

Ziel dieser Richtlinie ist es, einen geregelten Spielbetrieb für die Mannschaften der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen zu gewährleisten.

Vereine, die am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen teilnehmen wollen, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie die nachfolgend dargestellten Voraussetzungen sowohl im sportlichorganisatorischen wie auch technisch-organisatorischen Bereich erfüllen. Im Bereich der Oberliga Schleswig-Holstein Herren gilt dies auch ausdrücklich für die Bestimmungen der separaten Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen der Oberliga Schleswig-Holstein Herren.

Bei Nichtzulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein werden die insoweit betroffenen Mannschaften in die nächst niedere Spielklasse zurück gestuft. Die zurück gestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote der Oberligen Schleswig-Holstein angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den Regelabsteigern.

Im Falle des Aufstiegs in die Oberligen Schleswig-Holstein kann der jeweils zuständigen Spielausschuss (Herren, Frauen oder Jugend) bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, ausgenommen der sportlichen Qualifikation, für das erste Jahr eine Übergangsregelung treffen.

~~Für die Spielserie 2020/2021 können die spielleitenden Ausschüsse Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Zulassungsvoraussetzungen treffen.~~

Weiterhin sind die Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Form zu beachten.

##### **1. Zulassungsverfahren**

Teilnahmeberechtigt am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein sind nur Mannschaften der Vereine und Kapitalgesellschaften, die zum Spielbetrieb von den jeweils zuständigen Spielausschüssen (Herren, Frauen oder Jugend) zugelassen worden sind. Die Zulassung gilt jeweils für ein Spieljahr.

Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt gemäß § 1a Spielordnung den jeweiligen Spielausschüssen des Verbandes.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie erfolgt durch die SHFV-Sicherheitskommission, in eilbedürftigen Fällen durch den SHFV-Sicherheitsbeauftragten oder durch ein von ihm beauftragtes Mitglied der SHFV-Sicherheitskommission. Die Entscheidung über die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein erfolgt durch den jeweils gemäß § 1a der Spielordnung zuständigen Spielausschuss des Verbandes.

Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt anhand vereinsseitig vorgelegter Unterlagen durch Beschluss. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn die SHFV-Sicherheitskommission die Nichterfüllung der Vorgaben der Sicherheitsrichtlinie festgestellt hat.

Die Entscheidung lautet entweder auf Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein oder auf Ablehnung des Antrages. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen diese Entscheidung kann ein Verein gemäß § 63 der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) ~~schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des SHFV Beschwerde~~ binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen. Diese Beschwerde entfaltet abweichend von § 37 Ziff. 1 RVO aufschiebende Wirkung. Der SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht entscheidet über die Beschwerde letztinstanzlich.

## **2. Zulassungsvoraussetzungen – sportlich-organisatorisch**

### **2.1 Sportliche Qualifikation**

Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein des jeweiligen Spieljahres, aus den Bestimmungen des Auf- und Abstieges zwischen den Regionalligen Nord und der jeweiligen Oberliga Schleswig-Holstein sowie den Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes zum Auf- und Abstieg zwischen den Oberligen Schleswig-Holstein und den Landesligen.

### **2.2 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Herren**

Potentielle Aufsteiger in die Oberliga Schleswig-Holstein der Herren müssen bereits im Laufe der Rückrunde an einer vom SHFV angebotenen Informationsveranstaltung teilnehmen, um sich mit den organisatorischen Anforderungen für den Spielbetrieb der Herren, insbesondere mit den Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie, vertraut zu machen. Hierzu sind die potentiellen Aufsteiger durch den SHFV-Herrenspielausschuss zu laden. Die Teilnahme hieran ist verpflichtend. Bei Nichtteilnahme ist vom SHFV-Herrenspielausschuss ein Ordnungsgeld in Höhe von 250 € zu verhängen.

#### **2.2.1. Trainer**

Der verantwortliche Trainer einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein Herren muss mindestens im Besitz einer B-Lizenz sein. Trainer, die mit ihrer Mannschaft in die Oberliga Schleswig-Holstein aufsteigen und nicht die erforderliche Lizenz besitzen, dürfen ihre Mannschaft höchstens für eine weitere Spielzeit trainieren.

Änderungen bei den Trainern der Mannschaften sind umgehend dem SHFV-Herrenspielausschuss mitzuteilen. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, darf übergangsweise für höchstens drei Monate, längstens bis zum Ende der Spielzeit ein Trainer ohne die erforderliche Mindestlizenz beschäftigt werden. Über die genannten Konstellationen sowie weitere Ausnahmefälle

entscheidet auf Antrag der SHFV-Herrenspielausschuss. Der Verein, der einen Trainer für eine Mannschaft am Spielbetrieb der Schleswig-Holstein-Liga meldet, muss nachweisen, dass dieser über eine aktive Mitgliedschaft bei diesem Verein verfügt.

### **2.2.2. Gestellung weiterer Mannschaften**

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft in der Oberliga Schleswig-Holstein der Herren am Spielbetrieb teilnehmen will verpflichtet sich:

a) mindestens mit einer 2. Herrenmannschaft (Alt-Herrenmannschaften zählen nicht zu den Herrenmannschaften) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen zu haben bzw. teilzunehmen.

An die Stelle einer 2. Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den unter b) genannten Altersklassen treten, wobei dann mindestens eine A-Juniorenmannschaft gemeldet sein muss.

b) mindestens mit einer Juniorenmannschaft in einer Altersklasse A-/B- oder C-Junioren (11er-Mannschaft) im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilzunehmen.

c) Vereine, die Partner einer zugelassenen Spielgemeinschaft (SG) sind, erfüllen durch ihr Mitwirken in der SG die Voraussetzung des Buchstaben b). Weiter erfüllen auch Vereine, die Partner eines eigenständigen Jugendfördervereins sind, die Voraussetzungen des Buchstaben b), wenn sie sich verpflichtet haben, selbst keine Jugendmannschaften gewisser Altersklassen für den Spielbetrieb zu melden, und durch das Abstellen „ihrer“ Spieler den Jugendförderverein finanziell unterstützen.

### **2.3 Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Frauen**

Vereine, die eine Frauenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein melden, werden nur zugelassen, wenn sie mindestens auch mit einer Juniorinnenmannschaft im neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilnehmen.

### **2.4. Sportlich-organisatorische Qualifikation im Bereich der Junioren/Juniorinnen**

Der SHFV-Jugendausschuss kann bei Bedarf gleichlautende Regelungen festlegen.

## **3. Zulassungsvoraussetzungen technisch-organisatorisch**

### **3.1. Herren**

Vereine, die eine Mannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Schleswig-Holstein Herren melden, werden für diese Spielklasse nur zugelassen, wenn sie die baulichen, technischen sowie organisatorischen Anforderungen dieser Richtlinie sowie die Anforderungen der Sicherheitsrichtlinie erfüllen.

#### **3.1.1. Sicherheitsrichtlinie**

Jeder Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der anliegenden Sicherheitsrichtlinie des SHFV zu erfüllen.

### 3.1.2. Örtliche Gegebenheiten

#### 3.1.2.1. Schiedsrichterkabine

Die Schiedsrichterkabine muss folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:

- Größe mindestens 10 qm

- Mindestens eine Einzeldusche

~~- Mindestens ein WC~~

- Tisch und Stühle oder Sitzgelegenheiten für mindestens vier Personen

- Die Kabine muss **entweder** abschließbar sein **oder es muss die Möglichkeit bestehen, persönliche Gegenstände einzuschließen**

~~- Für den Spielbericht online muss ein PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker vorhanden sein.~~

### 3.2. Frauen / Junioren

Für die Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein Frauen, Junioren und Juniorinnen gelten zurzeit keine besonderen Anforderungen im Bereich Sicherheit und örtliche Gegebenheiten.

### 4. Nachträgliche/fortgesetzte Nichteinhaltung der Zulassungsvoraussetzungen

Nach erfolgter Zulassung zum Spielbetrieb der Oberligen gilt die nachträgliche Nichteinhaltung der Voraussetzungen dieser Richtlinie bzw. der Richtlinie für Sicherheitsmaßnahmen der Flens-Oberliga Herren als Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Ordnungsgeld geahndet. Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften gemäß 2.2.2 bzw. 2.3 während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Bei Nichteinhaltung einer der weiteren Zulassungsvoraussetzungen wird unter Fristsetzung seitens des zuständigen Ausschusses eine Abstellung dieser gefordert. Bei fortgesetzter Nichteinhaltung der Voraussetzungen ist durch den zuständigen Ausschuss gemäß § 1a der Spielordnung die Nichtzulassung der betreffenden Mannschaft zum Spielbetrieb der Oberligen im darauffolgenden Spieljahr, ungeachtet der sportlichen Platzierung, zu verfügen.

Nichtzugelassene Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern.

### 5. Prävention zur Wettmanipulation

Jeder Verein, der mit einer Mannschaft im Bereich der Herren, Frauen, Junioren oder Juniorinnen am Spielbetrieb der Oberligen Schleswig-Holstein teilnimmt, ist verpflichtet, vor Beginn der Spielserie **seine durch jeden Spieler, sofern dieser volljährig ist und auf der Spielberechtigungsliste steht, unterschriebene Erklärung über die Kenntnis des Verbots zur Teilnahme an Sportwetten abzugeben.** Spieler im Hinblick auf das Verbot zur Teilnahme an Sportwetten zu unterrichten und sicherzustellen, dass Spieler, welche im Verlauf der Spielserie zur Mannschaft stoßen oder in der Mannschaft eingesetzt werden über das Verbot informiert sind. Der Verein hat zu bestätigen, dass er diese Voraussetzung erfüllt.

~~Sollte die Spielberechtigungsliste während der Spielserie ergänzt werden, so ist die unterschriebene Erklärung durch die neu aufgenommenen Spieler sofort nach Aufnahme nachzureichen.~~ Die Nichtbeachtung wird mit einem Ordnungsgeld belegt, bei mehrmaligem Verstoß folgt eine Anzeige beim SHFV-Sportgericht.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

#### Begründung:

Die derzeitigen Zulassungsbestimmungen sind in mehreren Punkten nicht mehr zeitgemäß.

Es wird die Anpassung genutzt, um den örtlichen Gegebenheiten in den Vereinen besser Rechnung zu tragen.

Auch die Regelungen in Absatz 5 sind überarbeitungsbedürftig. Es erscheint nicht zweckmäßig, weiterhin von allen Spieler\*innen eine gesonderte schriftliche Erklärung einzuholen und einzureichen. Stattdessen soll der jeweilige Verein verpflichtet werden, die Spieler\*innen fortlaufend entsprechend zu informieren.



## Beschluss Nr. 6 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026

### Antrag: § 2 Ziff. 3 MuP und § 44 Spielordnung

---

Antragsteller: SHFV-Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 2 Ziff. 3 des Melde- und Passwesens und § 44 der Spielordnung wie folgt geändert werden:

#### § 2 Spielberechtigung, Spielerpass

(...)

3. Der digitale Spielerpass muss folgende Erkennungsmerkmale und Daten des Inhabers enthalten:

- a) Name und Vorname(n),
- b) Geburtstag,
- c) Spielerpassnummer,
- d) FIFA-ID des Spielers,
- e) Vereinsname mit FIFA-ID des Vereins,
- f) Lichtbild, das die Identität des Spielers eindeutig nachweist **und wie folgt aktualisiert werden muss:**
  - bei jedem Altersklassenwechsel im Jugendbereich
  - alle zehn Jahre im Erwachsenenbereich,
- g) Registriernummer des SHFV und
- h) Beginn der Spielberechtigung, ggf. deren Befristung.

Bei Anwendung des digitalen Spielerpasses werden die entsprechenden Daten den Berechtigten im nichtöffentlichen Bereich des DFBnet bereitgestellt.

(...)

#### § 44 Prüfung der Spielerpässe

1. Die Schiedsrichter vergleichen die einzelnen Spielerpässe mit den namentlichen Eintragungen der Mannschaften im Spielbericht. Bei Nutzung des digitalen Spielerpasses über den Spielbericht-Online erfolgt die Prüfung durch den Schiedsrichter über den Button „Spielberechtigungsprüfung“. Die Mannschaftsverantwortlichen können beim Schiedsrichter eine Einsicht in die Spielberechtigungsprüfung verlangen und ggf. auch eine Personenüberprüfung durch den Schiedsrichter fordern. Werden Beanstandungen festgestellt, so sind diese durch den Schiedsrichter der Spielbehörde zu melden.



2. Spieler, bei denen ein Foto im DFBnet fehlt, können vom Schiedsrichter nicht vom Spiel ausgeschlossen werden, doch hat der Spieler, der einer gesetzlichen Ausweispflicht unterliegt (mit Vollendung des 16. Lebensjahres), sich zwingend persönlich beim Schiedsrichter mit einem amtlichen Lichtbilddokument (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) auszuweisen. Erfolgt dieses nicht, ist vom Schiedsrichter ein entsprechender Hinweis auf dem Spielbericht zu vermerken. Der Spieler ist nicht spielberechtigt. § 29 Ziffer 1 ist grundsätzlich anzuwenden (Spielwertung). Eine Spielwertung erfolgt erst ab dem Bereich der A-Junioren und älter.
3. Der zuständige Spielausschuss kann die Spielerpässe im durch den Schiedsrichter freigegebenen Spielbericht auf Richtigkeit überprüfen. Bei Passmängeln (~~insbesondere eindeutiger Nachweis der Identität des Spielers nicht möglich~~) wird nach vorheriger schriftlicher Ermahnung durch den Staffelleiter und erneutem Verstoß ein Ordnungsgeld erhoben.

Die Änderungen treten mit Wirkung zur Spielzeit 2026/27 in Kraft.

#### Begründung:

Passbilder sind verpflichtend und dienen der eindeutigen Identifikation von Spielerinnen und Spielern. Ist kein Schiedsrichter anwesend, so können die Vereine anhand der aktuellen Passbilder eigenständig prüfen. Einheitliche Regelungen schaffen Sicherheit für Vereine und verhindern unterschiedliche Auslegungen.



**Beschluss Nr. 7 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 30.05.2026**

**Antrag: § 4a der Jugendordnung - Zweitspielrecht**

---

Antragsteller: SHFV-Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 4a der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

**§ 4a Zweitspielrecht für Juniorinnen und Junioren**

Der SHFV erteilt Junioren und Juniorinnen in seinen Spielklassen unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht.

1. Es ist ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, der/die Erziehungsberechtigte bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und der zuständige Kreisjugendausschuss zustimmen.

Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht.

Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartezeit gemäß § 6 Ziffer 5 sind bei späteren Vereinswechseln (auch zum Zweitspielrechtverein) sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen. Der Wechsel des Zweitspielrechtvereins ist außerhalb der Wechselzeiten nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Umzug) möglich.

Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin.

2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich
  - a) für Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse
    - keine Mannschaft gemeldet hat oder
    - über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt; wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
  - b) für Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z. B. wegen getrennt lebender Eltern).
  - c) für Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse
    - keine Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zu spielen oder
    - keine Möglichkeit bietet, in einer Juniorinnen-Mannschaft zu spielen oder
    - keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Junioren-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Junioren-Spielrecht im Stammverein erlischt) oder
    - Keine leistungsgerechte Möglichkeit in einer Juniorinnen-Mannschaft zum Einsatz zu kommen (Juniorinnen-Spielrecht im Stammverein erlischt); die Entscheidung obliegt in diesem Fall den zuständigen Verbandsausschüssen.



- d) für B-Juniorinnen und ältere C-Juniorinnen, deren Stammverein der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zugehörig ist, für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins. In diesem Fall ist das Zweitspielrecht nach Zustimmung des jeweiligen Stammvereins bis spätestens 31.01. einer jeden Spielzeit zu beantragen.
3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt.  
Der Einsatz in der nächsthöheren Altersklasse beim Zweitverein ist zulässig, wenn im Stammverein auch keine Spielmöglichkeit nach Ziffer 2 in der nächsthöheren Altersklasse besteht.  
Der Einsatz in der nächstniederen Altersklasse ist zulässig, wenn im Stammverein keine Spielmöglichkeit in der nächstniederen Altersklasse nach Ziffer 2 besteht und der/die Junior/Juniorin eine der Voraussetzungen dafür nach § 9 Ziff. 7 erfüllt.
4. ~~Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/ Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.~~ Junioren/Juniorinnen mit einem Zweitspielrecht dürfen nicht im selben Meisterschaftsspielbetrieb eingesetzt werden, in dem sie auch mit ihrem Erstspielrecht teilnehmen könnten. Dem antragstellenden Verein drohen bei Verstoß gegen diese Vorschrift entsprechende Sanktionen aufgrund eines nichtspielberechtigten Spielers.
5. Juniorinnen und Junioren mit einem Zweitspielrecht dürfen an einem Tag in nur einem Spiel zum Einsatz kommen.

Die Änderungen treten mit Wirkung zur Spielzeit 2026/27 in Kraft.

#### Begründung:

Spieler\*innen werden bei der Wahl des Erstspielrechts zunehmend von Vereinen unter Druck gesetzt und sind sich der Auswirkungen dieser Entscheidung oft nicht bewusst. So ist nach aktuellem Stand der Einsatz von Spieler\*innen im Zweitspielrechtverein in niedrigeren Altersklassen gänzlich untersagt. Diese Änderung soll ermöglichen, dass Spieler\*innen im Zweitspielrecht auch in anderen Altersklassen zum Einsatz kommen können, solange ihnen das Spielen im Erstspielrechtverein ebenfalls unter Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht möglich ist.



## Beschluss Nr. 8 der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 30.05.2026

### Antrag: § 9 der Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 9 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

#### § 9 Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
  - a) A-Junioren (U 19/U 18)\* A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - b) B-Junioren/B-Juniorinnen (U 17/U 16): B-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder das 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - c) C-Junioren/C-Juniorinnen (U 15/U 14): C-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder das 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - d) D-Junioren/D-Juniorinnen (U 13/U 12): D-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder das 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - e) E-Junioren/E-Juniorinnen (U 11/U 10): E-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder das 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - f) F-Junioren/F-Juniorinnen (U 9/U 8): F-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 7. oder das 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
  - g) G-Junioren/G-Juniorinnen (Bambini/U 7): G-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

\*In dieser Altersklasse sind auch Juniorinnen-Mannschaften zulässig.

3. Es sind auch gemischte Mannschaften (Juniorinnen und Junioren) zulässig. B- und C-Juniorinnen dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten in Junioren-Mannschaften spielen.
4. Im Bereich der B-Junioren/B-Juniorinnen und jünger sind gemischte Staffeln (Jungen- und Mädchen-Mannschaften) zulässig.
5. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Ausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler und Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen.
6. ~~Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs ihrer Altersklasse besitzen zugleich auch eine Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften der nächst niedrigeren Altersklasse ihres Vereins. In Einzelfällen kann der SHFV Frauen- und Mädchenausschuss aus Talentfördergründen auf Antrag eines Vereins auch Juniorinnen des älteren Jahrgangs – begrenzt auf aktuelle Landesauswahlspielerinnen – die Spielberechtigung erteilen. Diese Sonderregelung gilt nur für B-Juniorinnen sowie Vereine, bei denen die betreffenden Juniorinnen~~

~~in einer C-Juniorenmannschaft auf Verbandsebene (Landesliga, Oberliga) zum Einsatz kommen sollen.~~

~~Seit der Spielserie 2022/23 besitzen U18- und U19-Spielerinnen zugleich auch eine Spielberechtigung für die A- und B-Juniorenmannschaften ihres Vereins (gem. § 5a DFB-Jugendordnung).~~

7.6. Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 30.06. einer jeden Spielzeit beim für die jeweilige Spielklasse zuständigen Jugendausschuss zu stellen. Bei Unklarheiten hinsichtlich einer leistungsgerechten Einteilung sind die sportliche Leitung sowie der Frauen- und Mädchenausschuss beratend hinzuzuziehen. Die Eingliederung in den Juniorenspielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen. **Ein erteiltes Juniorinnen-Zweitspielrecht ist für zurückversetzte Juniorinnen-Mannschaften gültig.**

8. ~~Junior/Juniorin mit Handicap:~~

~~Unterhalb der Verbandsspielklassen dürfen gehandicapte Juniorinnen und Junioren in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Voraussetzung dafür ist eine geistige Einschränkung oder eine körperliche Schwerbehinderung von mehr als 50 Prozent oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, die mit einem Schwerbehindertenausweis oder mit einer ärztlichen Rückversetzungsempfehlung nachgewiesen wird. In der Empfehlung muss begründet werden, warum die Beeinträchtigung zu einer erheblichen sportlichen Benachteiligung der Juniorin oder des Junioren in der eigenen Altersklasse führt. Der Antrag kann auch im laufenden Spieljahr bei der Passstelle des SHFV eingereicht werden, die – in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten und ggf. Einholung einer fachlichen ärztlichen Beratung – darüber entscheidet. Eine Genehmigung gilt nur für das betreffende Spieljahr. Ein Einsatz in verschiedenen Altersklassen ist nicht möglich. Der Kreisjugendausschuss wird von der Passstelle über die Rückversetzung informiert und kann diese in begründeten Fällen (z.B. Rückversetzung ist nicht leistungsgerecht) über die Passstelle für die Zukunft beenden.~~

9. ~~Playing Down:~~

~~Spieler, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, können bis zur U16 auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächstniedrigere Altersklasse erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~

~~a) Der Antrag wird bei der Passstelle des SHFV gestellt~~

- ~~• im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.01. des Folgejahres befristet, oder~~
- ~~• im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres befristet.~~

~~b) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gem. Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs.~~

~~c) Die Messungen erfolgen durch den SHFV und liegen in der Verantwortlichkeit der sportlichen Leitung in Mälente.~~

~~d) Der Kreisjugendausschuss ist über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen.~~

7. **Rückversetzungen:**

a) **Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs**

Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs ihrer Altersklasse besitzen zugleich auch eine Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften der nächst niedrigeren Altersklasse ihres Vereins. In Einzelfällen kann der SHFV Frauen- und Mädchenausschuss aus Talentfördergründen auf Antrag eines Vereins auch Juniorinnen des älteren Jahrgangs –



begrenzt auf aktuelle Landesauswahlspielerinnen – die Spielberechtigung erteilen. Diese Sonderregelung gilt nur für B-Juniorinnen sowie Vereine, bei denen die betreffenden Juniorinnen in einer C-Juniorenmannschaft auf Verbandsebene (Landesliga, Oberliga) zum Einsatz kommen sollen.

b) Jugendspielrechte für Seniorinnen und Senioren:

~~Seit der Spielserie 2022/23 besitzen~~ U18- und U19-Spielerinnen **besitzen** zugleich auch eine Spielberechtigung für **die gemischte A- und B-Junioren-Mannschaften** ihres Vereins (gem. § 5a-DFB-Jugendordnung).

U18-Spielerinnen **besitzen** zugleich auch eine Spielberechtigung für die B-Juniorinnen-Mannschaften ihres Vereins. Die Spielberechtigung gilt ausschließlich für die Kreisspielklassen und es dürfen bis zu drei U18-Spielerinnen bei 11er-, bis zu zwei bei 9er- und eine Spielerin bei 7er-Mannschaften pro Spiel eingesetzt werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

U20-Spielerinnen und -Spieler **besitzen** zugleich auch eine Spielberechtigung für A-Junioren-Mannschaften ihres Vereins. Die Spielberechtigung gilt ausschließlich für die Kreisspielklassen und es dürfen bis zu drei U20-Spieler/innen bei 11er- und bis zu zwei Spieler/innen, bei 9er- und bis zu zwei bei 7er-Mannschaften pro Spiel eingesetzt werden. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

c) Junior/Juniorin mit Handicap:

Unterhalb der Verbandsspielklassen dürfen gehandicapte Juniorinnen und Junioren in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Voraussetzung dafür ist eine geistige Einschränkung oder eine körperliche Schwerbehinderung von mehr als 50 Prozent oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, die mit einem Schwerbehindertenausweis oder mit einer ärztlichen Rückversetzungsempfehlung nachgewiesen wird. In der Empfehlung muss begründet werden, warum die Beeinträchtigung zu einer erheblichen sportlichen Benachteiligung der Juniorin oder des Junioren in der eigenen Altersklasse führt. Der Antrag kann auch im laufenden Spieljahr bei der Passstelle des SHFV eingereicht werden, die - in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten und ggf. Einholung einer fachlichen ärztlichen Beratung - darüber entscheidet. Eine Genehmigung gilt nur für das betreffende Spieljahr. Ein Einsatz in verschiedenen Altersklassen ist nicht möglich. Der Kreisjugendausschuss wird von der Passstelle über die Rückversetzung informiert und kann diese in begründeten Fällen (z.B. Rückversetzung ist nicht leistungsgerecht) über die Passstelle für die Zukunft beenden.

d) Playing Down:

Spieler, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, können bis zur U16 auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächstniedrigere Altersklasse erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Antrag wird bei der Passstelle des SHFV gestellt
  - im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.01. des Folgejahres befristet, oder
  - im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres befristet.
- Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gem. Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs.
- Die Messungen erfolgen durch den SHFV und liegen in der Verantwortlichkeit der sportlichen Leitung in Malente.



Der Kreisjugendausschuss ist über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen.

- ~~7. Auf Antrag eines betroffenen Vereins ist grundsätzlich eine Juniorinnen-Mannschaft in eine Junioren-Staffel der nächstniedrigeren Altersklasse einzuteilen. Der Antrag ist bis zum 30.06. einer jeden Spielzeit beim für die jeweilige Spielklasse zuständigen Jugendausschuss zu stellen. Bei Unklarheiten hinsichtlich einer leistungsgerechten Einteilung sind die sportliche Leitung sowie der Frauen- und Mädchenausschuss beratend hinzuzuziehen. Die Eingliederung in den Juniorenspielbetrieb hat leistungsadäquat zu erfolgen.~~
- ~~8. Junior/Juniorin mit Handicap:~~
- ~~Unterhalb der Verbandsspielklassen dürfen gehandicapte Juniorinnen und Junioren in der nächstniedrigeren Altersklasse spielen. Voraussetzung dafür ist eine geistige Einschränkung oder eine körperliche Schwerbehinderung von mehr als 50 Prozent oder eine vergleichbare Beeinträchtigung, die mit einem Schwerbehindertenausweis oder mit einer ärztlichen Rückversetzungsempfehlung nachgewiesen wird. In der Empfehlung muss begründet werden, warum die Beeinträchtigung zu einer erheblichen sportlichen Benachteiligung der Juniorin oder des Junioren in der eigenen Altersklasse führt. Der Antrag kann auch im laufenden Spieljahr bei der Passstelle des SHFV eingereicht werden, die in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des hauptamtlichen Inklusionsbeauftragten und ggf. Einholung einer fachlichen ärztlichen Beratung darüber entscheidet. Eine Genehmigung gilt nur für das betreffende Spieljahr. Ein Einsatz in verschiedenen Altersklassen ist nicht möglich. Der Kreisjugendausschuss wird von der Passstelle über die Rückversetzung informiert und kann diese in begründeten Fällen (z.B. Rückversetzung ist nicht leistungsgerecht) über die Passstelle für die Zukunft beenden.~~
- ~~9. Playing Down:~~
- ~~Spieler, bei denen eine starke Entwicklungsverzögerung vorliegt, können bis zur U16 auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächstniedrigere Altersklasse erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~
- ~~e) Der Antrag wird bei der Passstelle des SHFV gestellt
    - ~~• im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 31.01. des Folgejahres befristet, oder~~
    - ~~• im Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.05. eines Spieljahres; in diesem Fall wird die Spielberechtigung bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres befristet.~~~~
  - ~~f) Das biologische Alter des Spielers liegt zum Zeitpunkt der Messung gem. Mirwald-Diagnostik um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs.~~
  - ~~g) Die Messungen erfolgen durch den SHFV und liegen in der Verantwortlichkeit der sportlichen Leitung in Malente.~~
  - ~~h) Der Kreisjugendausschuss ist über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen.~~

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

#### Begründung:

Der SHFV-Jugendbeirat möchte das U20-Spielrecht bei den A-Junioren sowie das U18-Spielrecht bei den B-Juniorinnen gem. § 5 DFB-JO ermöglichen, um die B-Juniorinnen- und A-Junioren-Mannschaften zu stärken und den betreffenden Spieler\*innen eine



flexiblere Ausbildung bzw. einen flexibleren Übergang in den Erwachsenenbereich zu ermöglichen.

Gleichzeitig wird dieser Antrag genutzt, um den § 9 SHFV-JO übersichtlicher zu strukturieren.

Blaue Textpassagen sind inhaltlich unverändert und wurden nur verschoben. Grüne Textpassagen sind neu. Rote durchgestrichene Textpassagen werden gestrichen.

**Beschluss Nr. 9**                      **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 30.05.2026**



**Antrag:**                                      **§ 10 der Jugendordnung**

Antragsteller:                              SHFV-Jugendbeirat

Beschluss:                                      Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 10 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

**§ 10 Spielfeldgröße, Anzahl der Spieler/Spielerinnen und weitere Vorgaben zum Spielbetrieb**

1. Bei den G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen sind Anzahl der Spieler/Spielerinnen pro Mannschaft, Größe der Tore, Ballgröße, Spielfeldgröße, Organisation, Spielform und allgemeine Spielprinzipien in den „Sonderbestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G- bis D-Junioren/Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D- bis A-Junioren/Juniorinnen)“ (Anhang e) zur Jugendordnung), die vom Jugendausschuss für die jeweilige Junioren-Altersklasse und vom Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die jeweilige Juniorinnen-Altersklasse beschlossen werden, verbindlich geregelt.
2. Bei den D-Junioren/Juniorinnen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Mannschaften der D-Junioren/Juniorinnen bestehen aus bis zu neun Spielern/Spielerinnen. Die Größe der Tore beträgt bis zu 5 x 2 m.
3. Bei den D-Junioren des älteren Jahrgangs (U 13) in Sonderspielrunden (Anhang e) zur SHFV-Jugendordnung), C-Junioren und älter sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
4. **Ab der D-Jugend abwärts können die Kreisjugendausschüsse folgende Modelle zur Reduzierung hoher Ergebnisse anwenden. Die näheren Details sind über die jeweiligen Durchführungsbestimmungen festzulegen.**
  - a) **Reduzierung der Spieleranzahl ab einer festzulegenden Tordifferenz**
  - b) **Ergebnisdeckelung auf eine festzulegende Tordifferenz**
5. Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen.
- ~~5-6.~~ Die Abgrenzung des Spielfeldes und der Strafräume erfolgt nach den DFB-Fußballregeln. Für die Altersklassen G-, F- und E-Jugend sind keine Linien vorgeschrieben. Anstelle von Stangen (min. 1,50 m hoch) können auch Markierungskegel (min. 0,30 m hoch) aufgestellt werden. Sind keine Linien vorhanden, müssen zusätzlich 8 Hilfsstangen oder Markierungskegel zur Kennzeichnung der Strafräume aufgestellt werden. Diese müssen 1m außerhalb des Spielfeldes positioniert werden.
- ~~6-7.~~ Der SHFV kann gem. § 8a DFB-Jugendordnung Meisterschaftsrunden erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.
- ~~7-8.~~ Der Jugendausschuss erlässt weitergehende Vorgaben für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Junioren, die der Jugendordnung im Anhang e) beigelegt sind. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erlässt weitergehende Vorgaben für die Spielregeln und den Spielbetrieb der D-Juniorinnen, die der Jugendordnung im Anhang e) beigelegt sind.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.



Begründung:

Nach den durchgeführten Piloten in der Saison 2025/26 sollen die Modelle zur Reduzierung hoher Ergebnisse in der Jugendordnung als zusätzliche Option für die Ausgestaltung des Spielbetriebs auf Kreisebene verankert werden.



**Beschluss Nr. 10**      **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 30.05.2026**

**Antrag:**                      **§ 21 der Jugendordnung**

---

Antragsteller:                SHFV-Jugendbeirat

Beschluss:                    Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass  
§ 21 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

**§ 21 Spielabsetzungen**

1. Absetzung von Spielen bei Abstellung von Auswahlspielern

Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Auswahl-/Talentfördermaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn mindestens zwei Feldspieler oder ein Torwart der gleichen Altersklasse der A- bis D-Junioren bzw. der B- bis D-Juniorinnen gleichzeitig zu einer SHFV- oder DFB-Jugend-Maßnahme einberufen werden.

2. Absetzung von Spielen aufgrund von Spielerabwesenheit

Sind mindestens 5 Spieler einer 11er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb: 4 Spieler, 7er: 3 Spieler), die in den letzten drei ausgetragenen Meisterschaftsspielen laut Spielbericht zwei Mal eingesetzt waren, erkrankt, verletzt oder nehmen an schulischen Veranstaltungen und kirchlichen Maßnahmen teil, kann auf Antrag des Vereines eine Spielabsetzung/-verlegung erfolgen. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Erkrankungen/Verletzungen/Veranstaltungen schriftlich per E-Postfach dem Staffelleiter zu übermitteln. Dem Staffelleiter sind Nachweise gem. nachfolgender Übersicht bis spätestens zwei Werktage nach dem angesetzten Spiel, per E-Post zu schicken:

- Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten (bis einschl. D-Jugend)
- Offizielle Testnachweise bzw. ärztliche Bescheinigungen (ab C-Jugend Pflicht)
- Schulische/kirchliche Bescheinigungen (Alle Altersklassen)

Geschieht dies nicht, so wird das Spiel als Nichtantritt gewertet.

3. Einvernehmliche Absetzung von Spielen

Einigen sich zwei Vereine auf eine Spielabsetzung, so ist dies dem Staffelleiter bis spätestens 20:00 Uhr am Vortag des Spieltermins per E-Postfach anzuzeigen. Dem Wunsch der Absetzung muss durch den Spielausschuss entsprochen werden, wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind und durch die Verlegung die Austragung der anderen Punktspiele keine Verzögerung erleidet. Wird in der Anzeige kein neuer Spieltermin genannt, fordert der Staffelleiter diesen unter Fristsetzung ein oder setzt das Spiel neu an.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.



Begründung:

Die unklare „Kann“-Bestimmung in § 17 der Spielordnung führt immer wieder zu Diskussionen. In der Regel wird dem Wunsch der Spielabsetzung nach erfolgter Einigung zwischen zwei Vereinen entsprochen, jedoch wird dies nicht immer so praktiziert, sodass man sich für den Jugendbereich eine deutliche Regelung wünscht. Dies führt zu mehr Transparenz im kreisübergreifenden Spielbetrieb und ermöglicht mehr Flexibilität im Spielbetriebsalltag.



**Beschluss Nr. 11**      **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung**  
**des SHFV am 30.05.2026**

**Antrag:**                                      **Ordnungsgeldkatalog im Anhang zur Finanzordnung**

Antragsteller:                                SHFV-Jugendbeirat

Beschluss:                                    Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der Ordnungsgeldkatalog wie folgt angepasst wird.

I. Tatbestand	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Senioren/ Seniorinnen Verband	IIIb. Senioren/ Seniorinnen Kreis	IVa. Junioren/ Juniorinnen Verband	IVb. Junioren/ Juniorinnen Kreis
1a. Mannschaftsmeldung verspätet	§ 4 SpO	50,00 €	25,00 €	50,00 €	25,00 €
1b. Schiedsrichtermeldung verspätet	§ 9 SpO	50,00 €			
2. fehlender Schiedsrichter	§ 9 SpO	von 125,00 € bis 500,00 €			
3a. Nichtantreten I*	§§ 19, 21 SpO	400,00 €	80,00 € / 120,00 € / 180,00 €	<del>200,00 €</del> <del>(A- und B-</del> <del>Jugend)</del> <del>150,00 €</del> <del>(C-Jugend)</del> <del>100,00 €</del> <del>(D-Jugend</del> <del>abwärts)</del> 250,00 € (A- und B- Jugend) 200,00 € (C-Jugend) 150,00 € (D-Jugend)	60,00 € / 100,00 € / 160,00 € (A- und B-Jugend) 40,00 € / 80,00 € / 140,00 € (C- Jugend) 30,00 € / 60,00 € / 100,00 € (D- Jugend abwärts)
3b. Nichtantreten I* (zusätzlicher Betrag zu 3a. bei Spielen mit und gegen nordfriesische Inselvereine(n))	§§ 19, 21 SpO	500,00 €	500,00 €	450,00 € (A- und B- Junioren) 400,00 € (C- Junioren)	450,00 € (A- und B- Junioren) 400,00 € (C-Junioren) 250,00 € (D-Junioren abwärts)



3c.Nichtantreten I* (zusätzlicher Betrag zu 3a. und ggf. 3b. bei Nichtantreten in den letzten vier Saisonspielen bzw. letzten zwei Spielen einer Vorrunde/ Qualifikationsrunde)	§§ 19,21 SpO	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €
--	--------------	----------	----------	----------	----------

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

In den Vorrunden-Staffeln im Jugendfußball geht es um die Qualifikation für die Verbandsebene. Der faire Wettbewerb und eine hohe Durchführungsquote der Spiele sind aufgrund der kurzen Spielrunde enorm wichtig. Daher plädiert der SHFV-Jugendausschuss für eine Erhöhung der Ordnungsgelder bei Nichtantritten.

**Beschluss Nr. 12** der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 30.05.2026



**Antrag: Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren**

Antragsteller: SHFV-Jugendbeirat

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren zur Finanzordnung wie folgt geändert wird:

**Anhang Nenngelder/Spielabgaben/Servicegebühren**

[...]

Saison 2026/2027 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nenngelder	Spielabgaben
1. Bundeliga Herren	10.824,30 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.412,10 €	-	-
3. Liga Herren*	2.706,10 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	27,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	54,10 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	81,20 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren*	1.353,00 €	-	-
Oberliga Herren	-	811,80 €	974,20 €
Oberliga Frauen	-	270,60 €	54,10 €
Landesligen Herren	-	541,20 €	487,20 €
Verbandsligen Herren	-	270,60 €	151,60 €
Landesligen Frauen	-	129,80 €	-
<del>Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen**</del>			
Ober- und Landesligen Junioren**	-	54,10 €	-
Verbandsligen Junioren**		32,40 €	
Ober-, Landes- und Verbandsligen Juniorinnen**	-	32,40 €	
Kreisklassen Herren, Ü 32 bzw. Alte Herren (Pflichtspielbetrieb)	-	108,20 €	-
Kreisliga Herren	-	129,80 €	0,00 € oder 81,20 €
Kreisebene Frauen	-	86,60 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren***	-	32,40 €	-

\*Servicepauschalen werden nur für l. Mannschaften erhoben.

\*\*Die Nenngelder auf Juniorinnen- und Junioren-Verbandsebene werden jeweils halbjährlich auf Basis der Spielklassenebene zum jeweiligen Stichtag erhoben. Wird eine Mannschaft zur Hauptrunde auf Kreisebene zurückgestuft, wird ein zusätzliches Kreisnenn geld erhoben. Bei Erhebung von Nenngeldern für vorherige Qualifikationsrunden auf Kreisebene wird auf Verbandsebene lediglich der Differenzbetrag erhoben.

\*\*\* Für die Meldung von 3er- und/oder 5er-Mannschaften ist bis einschließlich der E-Jugend unabhängig der Anzahl gemeldeter Mannschaften lediglich ein Nenn geld pro Altersklasse zu leisten. Bei der Meldung von G-Jugend-Mannschaften wird gar kein Nenn geld erhoben.



Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung:

Der Aufwand in der Planung und der Organisation der Jugendverbandsspielklassen ist durch Qualifikationsmodelle mit Vor- und Hauptrunde sowie mit halbjährlicher Staffelseinteilung und neuerlicher Spielplanung stark gestiegen, weshalb die Höhe der Nennelder in diesen Spielklassen nicht mehr angemessen ist.

Das vorherige Modell, nach erfolgter Qualifikation auf Kreisebene auf Verbandsebene den Differenzbetrag zwischen Kreis und Verband zu erheben, entsprach nicht dem Organisationsaufwand, der hinter der Verbandsliga-Spielplanung steckte. Demnach ist bei erfolgreicher Qualifikation über die Kreisebene fortan dasselbe Nenngeld in Höhe von 32,40 Euro für die Verbandsliga fällig.

Auch sind die Nennelder der Junioren Ober- und Landesligen im Vergleich zum Nenngeld der Frauen Landesligen deutlich zu gering. Hier spricht sich der Jugendausschuss aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes und aufgrund des mitunter fehlenden Pflichtbewusstseins bei der Meldung für diese Spielklassenebenen für die Verdoppelung des bisherigen Nenngeldes aus.

Da die Staffelseinteilung und Spielplanung im Jugendbereich mitunter zweimal jährlich erfolgt, sind auch zwei Stichtage zur Erhebung dieser Stichtage erforderlich. Dies hilft den Vereinen gleichzeitig, den Haushalt besser zu planen und abzuschließen. Die Neuregelung wurde im Sternchen-Vermerk entsprechend erklärt.



**Beschluss Nr. 13**      **der 3. ordentlichen Präsidiumssitzung  
des SHFV am 30.05.2026**

**Antrag:**                      **Berufung Beisitzerin Kreisgericht Stormarn**

---

Antragsteller:                      KFV Stormarn

Beschluss:                          Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass gemäß § 56 Ziff. 2 der SHFV-Satzung Frau Isabell Zepik mit sofortiger Wirkung als Beisitzerin in das Kreisgericht des KFV Stormarn zugewählt wird.

Begründung:

Für die vielfältigen Aufgaben und durch den Rücktritt von Elisa Petereit (auf dem Kreistag gewählt) soll das Kreisgericht mit einer weiteren Person ergänzt werden. Isabell Zepik wurde vom Vorstand des KFV Stormarn bereits einstimmig am 15.03.2026 als Hospitantin ins Kreisgericht berufen.